

Referat: IA1
Referatsleiter: MR Dr. Meyer

Betreff: Fachgespräch des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Thematik
"Transsexuellenrecht" am 27. Februar 2007

Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz

1. Ausgangssituation

Für das Transsexuellenrecht ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium des Innern verantwortlich. Von den zur Diskussion stehenden Vorlagen ist das Bundesministerium der Justiz vor allem von dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen BT-Drs. 16/947 und von dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drs. 16/4148 betroffen.

Im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen BT-Drs. 16/4148 wird die Aufhebung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG vorgeschlagen. Damit wäre Ehelosigkeit nicht mehr Voraussetzung für eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit. Im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen BT-Drs. 16/947 wird unter II. 2. gefordert, verheirateten Transsexuellen die Möglichkeit einzuräumen, eine bestehende Ehe auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten in eine Lebenspartnerschaft umzuwandeln.

2. Änderung der Geschlechtszugehörigkeit bei bestehender Ehe

a) Grundsatz

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland kennt zwei auf Lebenszeit angelegte Verbindungen zwischen zwei Personen:

- die Ehe als Verbindung von zwei Personen verschiedenen Geschlechts
- die Lebenspartnerschaft als Verbindung von zwei Personen gleichen Geschlechts.

Wird die Geschlechtszugehörigkeit eines Partners während des Bestehens einer derartigen Verbindung geändert, so entsteht eine Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts bzw. eine Lebenspartnerschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts.

b) Lösung des geltenden Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz in seiner geltenden Fassung verhindert die Entstehung einer Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, indem es als Tatbestandsvoraussetzung für eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit festlegt, dass der Antragsteller nicht verheiratet sein darf.

Bei der Beratung des Transsexuellengesetzes ist erwogen worden, eine bestehende Ehe kraft Gesetzes aufzulösen. Diese Regelung wurde jedoch nicht Gesetz, vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der FDP, Drs. 15/3569:

„Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich bei der Beratung des Transsexuellengesetzes im Jahre 1980 mit der Möglichkeit der Beendigung der Ehe bei gerichtlicher Feststellung der Zugehörigkeit eines Ehepartners zum anderen Geschlecht auseinandergesetzt. Seinerzeit wurde die Regelung einer automatischen Eheauflösung wieder verworfen, weil sie als nicht vereinbar mit der Bedeutung der Ehe aus Artikel 6 des Grundgesetzes angesehen wurde und eine Beteiligung des Ehepartners an dem höchstpersönlichen Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit des transsexuellen Ehepartners vermieden werden sollte (Bundestagsdrucksache 8/294)“.

Diese Überlegungen sind auch noch heute grundsätzlich tragfähig.

c) Möglichkeiten der Eheauflösung

Von Betroffenen wird z.T. beklagt, sie müssten ein Jahr getrennt leben, um die Voraussetzungen für eine Scheidung zu erfüllen (§ 1566 Abs. 1 BGB). Eine Trennung sei jedoch nicht beabsichtigt, da sie ihre Lebensgemeinschaft fortführen wollen.

Neben der Scheidung wegen Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft ist eine Ehescheidung auch möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine

unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB). Aufgrund dieser Vorschrift könnte der nicht transsexuelle Ehegatte die Scheidung ohne Einhaltung des Trennungsjahres beantragen.

Zu prüfen ist auch, ob eine Ehe nicht aus dem Grundtatbestand des § 1565 Abs. 1 S. 1 BGB ohne Einhaltung des Trennungsjahres möglich ist, weil die Ehe gescheitert ist. Von einem Scheitern der Ehe als Gemeinschaft zwischen Mann und Frau wird man ausgehen können, wenn ein Ehegatte sein Geschlecht ändern will.

Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage sind nicht ersichtlich.

3. Änderung der Geschlechtszugehörigkeit bei bestehender Lebenspartnerschaft

Das Transsexuellengesetz verhindert in der derzeitigen Fassung nicht, dass eine Lebenspartnerschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts entsteht. Das Gesetz legt nicht als Tatbestandsvoraussetzung für eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit fest, dass der Antragsteller keine Lebenspartnerschaft führt.

4. Umwandlung einer bestehenden Ehe in eine Lebenspartnerschaft bei Änderung der Geschlechtszugehörigkeit eines Ehegatten

Betroffene kritisieren seit Längerem, dass der Antragsteller bei einer Änderung seiner Geschlechtszugehörigkeit nicht verheiratet sein darf. Schon der Gesetzgeber des Transsexuellengesetzes im Jahre 1980 hat gesehen, dass eine bestehende Ehe wegen der Transsexualität eines Ehegatten nicht zerrüttet sein muss. Seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird gefordert, statt vorheriger Auflösung der Ehe eine bestehende Ehe bei übereinstimmendem Willen der Ehegatten in eine Lebenspartnerschaft umzuwandeln.

Der Vorschlag wirft Fragen auf:

a) Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft

Ehe und Lebenspartnerschaft sind von Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht gleich.

- Für eine Eheschließung mit einem Ausländer ist gemäß § 1309 BGB die Vorlage eines Eheschließungszeugnisses erforderlich, hilfsweise eine ent-

sprechende Befreiung. Für die Lebenspartnerschaft existiert derartige Voraussetzung nicht.

- Eine Lebenspartnerschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 LPartG unter den dort genannten Voraussetzungen nicht wirksam begründet werden. Eine entsprechende Ehe ist dagegen wirksam. Sie kann nur in einem gerichtlichen Verfahren aufgehoben werden, § 1314 i.V.m. §§ 1303, 1306 und 1307 BGB.
- Eine dem § 1592 Nr. 1 BGB entsprechende Regelung, nach der Vater eines Kindes der Mann ist, der mit der Frau verheiratet ist, existiert für die Lebenspartnerschaft nicht.
- Artikel 6 des Grundgesetzes stellt die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Eine entsprechende Hervorhebung für die Lebenspartnerschaft besteht nicht.

Bei einer Umwandlung der Ehe in eine Lebenspartnerschaft müsste geklärt werden, wie diese Unterschiede zu behandeln sind.

b) Verfahren

Die Umwandlung einer Ehe in eine Lebenspartnerschaft im Verfahren nach dem Transsexuellengesetz eines Ehegatten setzt eine Einbeziehung des nicht von der Geschlechtsänderung selbst betroffenen Ehegatten in dieses Verfahren voraus. Das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz ist jedoch ein höchstpersönliches Verfahren, in dem in den einzuholenden Gutachten möglicherweise intimste Probleme aufgeworfen werden.

Unklar ist auch, wie verfahren werden soll, wenn ein ursprünglich umwandlungswilliger Ehegatte nunmehr die Ehe doch nicht als Lebenspartnerschaft fortsetzen will.

5. Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe bei Änderung der Geschlechtszugehörigkeit eines Lebenspartners

Es stellen sich grundsätzlich die gleichen Probleme; allerdings wäre bei Beteiligung eines Ausländers insbesondere das Ehefähigkeitszeugnis bzw. die entsprechende Befreiung im Verfahren nach dem Transsexuellengesetz zu prüfen.